



GEW M-V
Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin

20. Februar 2021
Telefon: 0385/4 85 27- 11
Fax : 0385/4 85 27- 24

E-Mail
maik.walm@gew-mv.de
seiteneinstieg@gew-mv.de

Per E-Mail: bildungsausschuss@landtag-mv.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Schwerin, 19.2. 2021

Sehr geehrter Herr Kröger,

sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW M-V bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Einladung zur Anhörung, um die Situation auch aus der Sicht der Betroffenen direkt zu erörtern.

Vorweg weisen wir darauf hin, dass der äußerst umfangreiche und nicht konsistent erstellte Fragenkatalog sowie die sehr kurze Zeitspanne zur Beantwortung demokratische Prozesse in vor allem ehrenamtlichen Organisationen kaum hinreichend zulassen. Wesentlich erschwert wird dies auch durch den Umstand, dass im Wesentlichen alle mit Schule Befassten Ferien hatten und zugleich teilweise Unterricht in der Pandemiesituation nach- bzw. vorbereitet haben. Wir gehen davon aus, dass diese Rahmenbedingungen durch Sie dahingehend akzeptiert wurden, dass möglichst schnell ein hochwertiger Seiteneinstieg geschaffen wird und eben nicht der Seiteneinstieg ein „Stiefkind“ der Bildungspolitik bleibt. Darüber hinaus finden wir es sehr bedauerlich, dass die dringend grundlegende Reform des regulären Lehramtsstudiums nicht Thema dieser Anhörung ist. Sowohl der Seiteneinstieg als auch das reguläre Ausbildungssystem insgesamt benötigen eine Verzahnung und Entwicklung. Der Gesetzentwurf der Linkspartei, den wir inhaltlich teilweise unterstützen können, hätte hierzu einen möglichen Anstoß für die zeitnahe Erörterung bieten können.

Es entspricht unserer grundsätzlichen Bewertung der Lage, dass unabhängig von der Frage, wer aktuell und in den kommenden 10 Jahren die Regierung stellen wird, die besorgniserregende Lage des Schulsystems eine zentrale politische Herausforderung, wie auch der grundlegende Risikofaktor für den Bildungserfolg der Schüler*innen als auch für die Arbeitsfähigkeit der Fachkräfte bleiben wird. Hinzu tritt mit Blick auf die vergangenen 20 Jahre, dass alle drei Parteien Entscheidungen getroffen oder mitgetragen haben, die (un)mittelbar in diese schwierige Situation geführt haben. Dazu gehört aus unserer Sicht u.a. die Erhöhung der Pflichtstundenzahl

genauso wie der Beschluss der sogenannten „Inklusionsstrategie“ ohne ausreichende Ressourcen und überzeugendes Entwicklungskonzept.

Bei allen zu treffenden Entscheidungen zu diesem Thema muss deshalb für alle Verantwortlichen in diesem Land klar sein, dass der bundesweite Konkurrenzkampf um Fachkräfte dazu führt, dass das Land als Arbeitgeber keine „Macht“ zur Durchsetzung seiner Interessen und Wünsche hat. Die „Abstimmung mit den Füßen“ in Richtung anderer Bundesländer, in Richtung Teilzeit und Frühverrentung läuft bereits seit längerem. Im Kern lässt sich einzig über für möglichst viele Menschen individuell passende und damit attraktive (Aus-)Bildungs- und Arbeitsbedingungen in den Hochschulen und Schulen Menschen für M-V und Fachkräfte für die Schulen gewinnen. Je früher diese Perspektive zur zentralen Gestaltungsmaxime wird, desto eher werden wir im Land dieses Problem in den Griff bekommen.

Seit Bestehen des Schulsystems gibt es in allen Schularten einen qualitativen und quantitativen Mangel an Fachkräften in bestimmten Fächern. Seien es die Naturwissenschaften, Sprachen, Informatik oder Musik und Kunst, um nur einige zu nennen. Dazu kommt der Bedarf im Bereich der beruflichen Schulen, der auch schon immer durch Menschen gedeckt wurde, die als Quer- oder Seiteneinsteiger*inn*en in den Schuldienst kamen. Wir sprechen also nicht über ein neues Phänomen, „nur“ über eine neue Quantität. Damit verbunden stellt sich wie all die Jahre auch die drängende Gretchenfrage, wie es die Bildungspolitik mit der landesweiten Sicherstellung von hochwertiger schulischer Bildung hält. Für uns als GEW ist klar, dass wir in der aktuellen Situation, die wir uns nicht gewünscht haben und auf deren möglicher Entwicklung wir beständig über Jahre hingewiesen haben, eine umfassende Reform in revolutionärer Geschwindigkeit brauchen. Der Personalrückgang bei steigenden Bedarfen und hoher bundesweiter Konkurrenz wird weiter dramatisch zunehmen. Die Ausbildungsleistung und der Ausbau der Kapazitäten an den eigenen Hochschulen zu langsam umgesetzt werden können. Deshalb braucht es nun endlich neben dem Bekenntnis zu einer attraktiven Lehrer*innenbildung und einem entsprechend attraktiven Arbeitsplatz eines akzeptierten und hochwertig etablierten Seiteneinstiegs. Wir müssen allen Menschen, die in den Schuldienst aus anderen Berufen starten, und unseren Kindern und Jugendlichen unter diesen schwierigen Bedingungen auch dadurch Anerkennung zeigen, dass wir qualitätsvolle Qualifizierungswege entwickeln. Berufsbegleitend muss zügig der Standard der Erstausbildung erreichbar werden. Unsere Vorschläge dazu finden Sie als Antwort auf Ihre Fragen und in den Anlagen zu dieser Stellungnahme.

1. Die Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zielt vordergründig auf die flächendeckende Versorgung mit Lehrkräften zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung in den nächsten Jahren ab, z. B. durch die Ermöglichung alternativer Formen der Lehrausbildung (Berufsschullehrkräfteausbildung). Sehen Sie diese Zielsetzung in dem vorliegenden Gesetzentwurf in ausreichendem Maße erfüllt?

2. Kann es Ihrer Einschätzung nach vor dem Hintergrund der bundesweiten Konkurrenzsituation im Wettbewerb um Lehrkräfte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelingen, im Vergleich zu anderen Bundesländern attraktivere Voraussetzungen für einen Seiteneinstieg zu bieten (Einstieg, Qualifizierungsziel und Qualifizierungsweg)?

4. Kann der vorliegende Gesetzentwurf Ihrer Einschätzung nach wirksam dazu beitragen, die Attraktivität eines Seiteneinstieges in den LehrerInnenberuf für InteressentInnen mit Hochschulabschluss zu erhöhen?

5. Welche Forderungen der LiS zur Verbesserung der Qualifizierung wurden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt?

11. Sollte das Modell der Anstellung und Qualifizierung von Seiteneinsteigern als dauerhafte oder als Übergangslösung zur Deckung des Lehrbedarfs dienen? Wie könnte eine künftige Exit-Strategie aus dem Seiteneinsteiger-Modell aussehen?

Die ausreichende Versorgung mit Lehrkräften wird in den kommenden Jahren nur gelingen, wenn mit dem Anspruch hochwertige schulische Bildung durch entsprechend qualifizierter Fachkräfte zu sichern sowohl die grundständige Lehrer*innenbildung als auch der Seiteneinstieg in den Schuldienst reformiert wird. Der vorliegende Entwurf beschäftigt sich nur in geringem Maße mit der Weiterentwicklung der grundständigen Lehrer*innenbildung, sodass die Veränderungen in Studium, Vorbereitungsdienst und Berufseinstieg nach wie vor drängende Baustellen darstellen. Vorschläge dazu hat die GEW im Rahmen ihres Personalentwicklungskonzeptes für den Schulbereich bereits 2019 vorgelegt und fügt diese im Anhang bei. Substantieller Schwerpunkt der Novelle ist der Seiteneinstieg.

Das Land war bereits in den vergangenen Jahrzehnten im Bereich der allgemein- und berufsbildenden Schulen dringend auf motivierte und hochqualifizierte, aber nicht grundständig ausgebildete Fachkräfte angewiesen, die mit ihrer Expertise, Erfahrung und Motivation in den Schuldienst wechselten und so die schulische Arbeit bereichert und die Unterrichtsversorgung mit abgesichert haben. Da dies auch aktuell so ist und auch zukünftig so sein wird, braucht es endlich einen dauerhaft etablierten, kapazitär wie inhaltlich flexibel gestaltbaren und qualitativ den KMK-Standards entsprechenden Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Lehrer*innen im Seiteneinstieg haben in den vergangenen Jahren in zunehmendem Maße offene Stellen besetzt und werden dies in den kommenden Jahren mit weiterhin steigender Tendenz tun (müssen). Bis 2030 müssen jährlich etwa 1.000 Lehrer*innen neu für den Schuldienst in M-V gewonnen werden, ohne dass hinreichend Lehrer*innen im Land und bundesweit ausgebildet werden. Rückblickend wurden unserer Einschätzung nach deshalb schon in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich etwa 200 LiS pro Jahr eingestellt bei zugleich trotzdem freibleibenden Stellen ohne Bewerbungen. Im Ergebnis sind damit schon jetzt deutlich über 1000 mehrheitlich unbefristet beschäftigte und zu qualifizierende LiS im Schuldienst des Landes. Der Ausbau der Kapazitäten an den Hochschulen und die Verbesserung des regulären Lehramtsstudiums werden unseres Erachtens erst vollumfänglich 2026 und später wirksam werden und trotzdem nicht alle (Fach-)Bedarfe decken. Geht man vor diesem Hintergrund davon aus, dass bei defensiver Rechnung in den kommenden fünf Jahren mindestens 200 LiS pro Jahr hinzukommen, haben wir eine Qualifizierungsaufgabe für mindestens 2.000 LiS bis 2026. Da wir aber nach wie vor und auch weiterhin offene Stellen haben und hochqualifizierte LiS mit einer Reform des Seiteneinstiegs gewinnen wollen, ist eine Zahl von weit über 2.000 LiS mit Qualifikationsbedarf realistisch. Somit besteht und entwickelt sich zunehmend neben der grundständigen Ausbildung von Lehrer*innen an den Universitäten des Landes de facto eine zweite Säule der Lehrkräftebildung und -gewinnung in Mecklenburg-Vorpommern. Mit Blick auf die langfristige existentielle Sicherstellung schulischer Bildung und ihrer Qualität (!) im gesamten Land, aus Gerechtigkeitserwägungen den bereits engagiert tätigen LiS ggü. und unter Würdigung ihres Beitrages für neue Perspektiven und Erfahrungen im schulischen Miteinander muss das Land den Seiteneinstieg attraktiv weiterentwickeln.

Viele andere Bundesländer arbeiten dabei seit Längerem mit gemeinsam von Hochschulen und Bildungsministerien getragenen Konzepten, die,

1. ausgehend von einem umfassenden Kompetenzverständnis, mitgebrachte Berufserfahrungen, Bildungsabschlüsse und darüberhinausgehende Qualifikationen als Grundlage für den (Qualifikations-)Weg in den Schuldienst beachten,
2. ausgehend vom Ziel hochwertiger schulischer Bildung eine universitär unterstützte und zertifizierte berufsbegleitende Qualifizierung (bis hin zu eigenen Bachelor- und Masterstudiengängen und Vorbereitungsdiensten), angepasst an die mitgebrachten Kompetenzen der LiS, ermöglichen,
3. ausgehend vom Bewusstsein für die besondere Situation der berufsbegleitenden Qualifizierung im Seiteneinstieg passgenaue Bedingungen für die LiS anbieten (u.a. beidseitig verbindliche Qualifizierungsvereinbarungen, Abminderungsstunden, Mentoring), und
4. würdigen, dass LiS häufig bereits an anderen Stellen erfolgreich im Beruf waren und deshalb schnellstmöglich und verlässlich entsprechend der KMK-Standards nachqualifiziert und dann regulär beschäftigt und bezahlt werden müssen.

Mecklenburg-Vorpommern hat im Vergleich zu diesen Bundesländern bisher in den vier benannten Bereichen kein hinreichendes Konzept vorgelegt, etabliert, angemessen personell ausgestattet und offensiv beworben. Im Ergebnis haben sich unserer Erfahrung nach bedauerlicherweise insbesondere hochqualifizierte LiS, aus deren Studium ein oder zwei Fächer ableitbar gewesen wären, in anderen Bundesländern auf den Weg in den Schuldienst gemacht bzw. sind nach jahrelangem vergeblichem Bemühen um eine sinnvolle Anerkennung der Vorleistungen in ein anderes Bundesland gewechselt oder aufgrund einer dort besseren Qualifizierung „hingependelt“. Auf der anderen Seite übernehmen LiS bereits seit längerem Aufgaben grundständig qualifizierter Lehrer*innen ohne dafür hinreichend Anerkennung zu bekommen – sie arbeiten z.B. als Mentor*inn*en, Digitalbeauftragte, Oberstufenkoordinator*inn*en oder als kommissarische Schulleitungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf und die dazugehörige Begründung weisen in eine vielversprechende Richtung, wobei die vorgeschlagenen Neuregelungen an einigen Stellen zum Teil noch deutlich hinter den oben genannten Kriterien zurückbleiben und an anderer Stelle die notwendigen Öffnungen derzeit noch nicht enthalten.

Aus Sicht der GEW ist zu begrüßen, dass das Land ein erweitertes Kompetenzverständnis (Kriterium 1) etabliert und damit die bisherige Praxis der ausschließlich wortgleich möglichen Ableitung von Unterrichtsfächern beendet. Dies wird nunmehr sowohl den vielfältigen Kompetenzen der LiS gerechter und wird damit die Attraktivität und die Akzeptanz des Seiteneinstiegs deutlich verbessern. Es müssen jedoch zwingend entsprechende Qualifizierungswege hinzutreten (Kriterium 2), um ein breit aufgestelltes, erfolgreiches Programm für den Seiteneinstieg etablieren zu können. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ausdrücklich, da er mit einer entsprechenden berufsbegleitenden Qualifizierung zum 2. Staatsexamen führt. Dazu werden zu einem späteren Zeitpunkt (Frage 16 ff.) vertieft Stellung bezogen und Hinweise für die notwendige Weiterentwicklung gegeben. Für uns ist dabei klar, dass, mehr als bisher im Gesetzesentwurf festgelegt, universitäre Studienangebote für unterschiedliche Vorqualifikationen entwickelt und angeboten werden müssen (u.a. insb. Seiteneinstiegsmaster), um dann möglichst vielen LiS den Einstieg in den Vorbereitungsdienst als regulärem Schritt zu einer vollwertigen Anerkennung als Lehrkraft zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang reicht auch ein sogenanntes "Beifachstudium" von pauschal 60 ECTS sehr wahrscheinlich nicht für alle Einzelfälle aus, da damit weder im Vergleich zur Erstausbildung in M-V noch zu den KMK-Standards ein angemessenes fachliches Niveau für ein voll anererkennungsfähiges zweites Fach gesichert scheint. Sicher kann aber bei anerkannten Vorleistungen ein additives Fachstudium im Umfang von 60 ECTS hinreichend sein.

Da nicht alle LiS über Qualifikationen verfügen, die über einen gangbaren Weg in den Vorbereitungsdienst führen, oder aber bereits die MQR absolvieren und absolviert haben, braucht es neben dem akademischen Weg auch eine reformierte MQR. Hierzu fehlen im Gesetz angemessene und differenzierte Hinweise. Ebenso finden sich keine Festlegungen zu einer gemeinsamen und reformierten GPQ für alle LiS, die zugleich nach Schularten/Lehrämtern differenziert. Im Gegensatz dazu unterstützen wir die Verringerung der Bewährungszeiten und die klare Festlegung, dass zukünftig eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Damit wird es für alle LiS, insofern dieses Instrument hochwertig entfaltet wird, die dringend notwendige Transparenz und Verbindlichkeit bzgl. des Ziels, der Bedingungen und der zeitlichen Struktur ihrer Nachqualifizierung und des Erwerbs regulärer Zertifikate/beruflicher Anerkennung geben. In diesem Kontext bewerten wir auch die Einführung von Abminderungsstunden, wie in der Begründung des Gesetzes genannt, als Meilenstein und Bekenntnis des Landes zu einem hochwertigen Seiteneinstieg, der berufsbegleitend während der Unterrichtszeit und nicht nach dem Unterricht oder an den Wochenenden stattfinden kann. (Kriterium 3 und 4) Möglichkeiten des Übertritts in das neue System des Seiteneinstiegs für Absolvent*innen bzw. noch Teilnehmende der bisherigen MQR sind ebenfalls im Entwurf skizziert; der Aspekt der Verrechnung von erbrachten Leistungen und damit ein Weg zur Verkürzung z.B. des Vorbereitungsdienstes zwischen den beiden Systemen fehlen allerdings noch. Insgesamt wird das Konzept des Landes, unter Einbeziehung bereits gemachter und im Folgenden weiter präzisierter Hinweise der GEW, grundsätzlich und deutlich an Attraktivität und Klarheit, auch für LiS mit Hochschulabschluss, gewinnen. Allerdings wird das Land damit, abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes auf der Ebene der Verordnungen, der verlässlichen Gestaltung der Kooperation mit den Hochschulen und der finanziellen und personellen Ausstattung, mit einigen der in der Professionalisierung des Seiteneinstiegs führenden Bundesländern nur gleich ziehen, im Vergleich mit den anderen sich aber deutlich attraktiver positionieren können.

Aus unserer Sicht ist der umfassende Auf- und Ausbau der LiS-Qualifizierung wie dargelegt jedoch nicht nur notwendig, um einen im Bundesvergleich attraktiven und konkurrenzfähigen Seiteneinstieg anbieten zu können, sondern vor allem um die Qualität der Lehrer*innenbildung und somit mittelbar auch die Qualität des Schulsystem des Landes auf dem Niveau der KMK-Standards halten zu können. Klar erklärtes Ziel der GEW insgesamt und der in der GEW organisierten LiS ist es, im Rahmen der Qualifikationsprogramme so viele LiS wie möglich auf ein den grundständig ausgebildeten Lehrer*innen äquivalentes Niveau anzuheben und sie somit zu grundständig ausgebildeten Lehrer*innen zu qualifizieren.

Die Flexibilisierung beim Zugang zum Berufsschullehramt über die Einführung einer Experimentierklausel begrüßen wir ausdrücklich.

6. Würden Sie die Einführung Pädagogischer Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern für eine sinnvolle und gangbare Alternative zur Absicherung des künftigen Lehrkräftebedarfs halten?

Die GEW lehnt die Einrichtung Pädagogischer Hochschulen ab, da eine schulische Bildung auf der Höhe der Zeit eine in allen einzelnen Kompetenzbereichen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Lehrer*innenbildung benötigt und sich das Land dafür keine ausreichenden Doppelstrukturen leisten (können) wird. Das Land war bereits in der Vergangenheit nicht bereit, die Hochschulen so auszustatten, dass genügend wissenschaftliches Personal in den Fachwissenschaften vorhanden ist, um lehramtsspezifische Lehrveranstaltungen anzubieten. Im Ergebnis wird das Lehramt anderen Studiengängen untergeordnet. An den Universitäten im Land braucht das Lehramtsstudium einen strukturellen Ort – aus Sicht der GEW rechtlich und personell stark ausgestattete Lehramtsfakultäten – und hinreichend Personal, um Studiengänge in der

Regelstudienzeit mit auf das Lehramt fokussierten Veranstaltungen studierbar zu machen. Pädagogische Hochschulen müssten - neben Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und Praxisbegleitung - ein hochwertiges Fachstudium auf universitärem Niveau ermöglichen, d.h. Professuren und fachwissenschaftliche Mitarbeiter vorhalten. Weder halten wir es für wahrscheinlich, dass die Gründung Pädagogischer Hochschulen im vorangestellten Sinne so schnell erfolgen kann, dass die Probleme des Landes in den kommenden zehn Jahren damit gelöst werden, noch gehen wir davon aus, dass diese Einrichtungen personell so ausgestattet und mit Expert*inn*en besetzt werden könnten, dass die Qualität der Lehrer*innenbildung hinreichend gesteigert werden würde. Unabhängig davon wäre aber eine engere Kooperation des IQ M-V und des ZLB als Kontaktpunkt zu den Hochschulen für die Qualifizierung von LiS sehr zu begrüßen und die Entwicklung von gemeinsamen und übergreifenden Strukturen unterstützenswert.

7. Wie setzt sich die Gruppe der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger derzeit hinsichtlich der Berufsqualifikationen und der daraus ableitbaren Fächer zusammen?

Nach unserem Wissensstand haben - bezogen auf das Schuljahr 20/21 - rund 30% keinen Studienabschluss, rund 20% einen Bachelor- und knapp 50% einen Master- oder gleichwertigen Abschluss. Nahezu alle LiS mit Hochschul-/Universitätsabschluss haben das Problem der wortgleichen Fächerableitung, d.h. die Nichtanerkennung von Unterrichtsfächern durch das IQ M-V, obwohl sie zugleich bis zu neun verschiedene Fächer inklusive in der gymnasialen Oberstufe unterrichten (müssen).

8. Nach welchen Kriterien sollte bei Bewerbungen für einen Seiteneinstieg ins Lehramt überprüft werden, ob und welche Unterrichtsfächer sich aus den akademischen und beruflichen Qualifikationen der Bewerber ableiten lassen?

Die KMK hat in dem Beschluss „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf) deutlich gemacht, dass verschiedene Bildungszertifikate und -erfahrungen Eingang in die Bewertung der Kompetenzen von Bewerber*innen aus dem Beruf auf einen Masterstudiengang finden sollten. Da sich LiS aus unserer Sicht analog dazu auf den Schuldienst bewerben und hierdurch mit Blick auf die mitgebrachten Kompetenzen in eine Vergleichssituation zu zwei Staatsexamina geraten, die in vielen Fällen nur durch den nachträglichen Erwerb von Kompetenzen in Kooperation mit Universitäten gemeistert werden können, muss ein Anerkennungs- und Ableitungsverfahren auf diesem Beschluss aufbauen. Dies würde auch sicherstellen, dass die Universitäten selbst stärker Verantwortung für den Seiteneinstieg übernehmen und Standard vergleichbar mit dem KMK-Standard der Erstausbildung angelegt wird. Nach unserer Überzeugung sollten die Bewerber*innen alle Zertifikate/Zeugnisse einreichen und Berufserfahrungen durch Arbeitszeugnisse und eigene Reflexionen zur Relevanz der Berufserfahrung dokumentieren. Nach einer erfolgreichen Vorprüfung der Bewerbung - alle Bewerbungen sollten landesweit einheitlich vorgeprüft werden - und die Genehmigung der befristeten Einstellung durch das IQ M-V müssen sich die angehenden LiS bei den jeweiligen Studienberatungen der Hochschulen vorstellen. Dort wird dann konkret bewertet, welche der formalen, informellen und non-formalen Kompetenzen und wie die Berufserfahrung, insbesondere auch schon vorhandene Unterrichtserfahrungen als Vertretungslehrkraft, für einen Studienabschluss im Vergleich zur Erstausbildung angerechnet werden können und welche Kompetenzbausteine noch zu erwerben sind. Dieser Prozess muss sowohl fachliche und fachdidaktische als auch bildungswissenschaftliche Kompetenzbestimmungen beinhalten.

Darauf aufbauend entscheidet das IQ M-V über den weiteren Qualifizierungsweg und legt diesen in einer Qualifizierungsvereinbarung gemeinsam mit der/dem LiS fest.

9. Sollte bei der berufsbegleitenden Qualifizierung der Seiteneinsteiger neben der pädagogisch-didaktischen auch eine fachliche Nachschulung durchgeführt werden? Wenn ja, wie ließe sich eine solche angesichts der sehr unterschiedlichen Vorkenntnisse der Seiteneinsteiger organisieren?

Neben fehlenden pädagogischen, psychologischen und didaktischen Kompetenzen haben viele LiS auch noch nicht hinreichende oder im Einzelfall sogar gar keine anrechenbaren Vorkenntnisse in einem oder zwei Fächern. Notwendiger Weise muss deshalb auch fachliche Nachqualifizierung ermöglicht werden, um ein den KMK-Standards entsprechendes Niveau zu erreichen. Hierbei sollte vor allem im Rahmen der MQR gezielt zu den Themen des jeweiligen Rahmenplans, sowie den grundlegenden Methoden und Arbeitsweisen des Faches im Sinne non-formaler Weiterbildungsangebote fortgebildet werden. Die universitären Studienangebote (Seiteneinstiegsbachelor und -master für DQR6 und vergleichbare Qualifikationen bzw. für DQR7+, soweit die/der LiS dies für notwendig erachtet bzw. dies aufgrund fehlender Vorkenntnisse notwendig ist; Aufbaustudium im Rahmen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes) müssen entwickelt und z.B. analog zur Doppelqualifizierung für Referendar*innen durch Lehraufträge oder durch Integration bereits existierender Lehrveranstaltungen des regulären Lehramtsstudiums oder durch Schaffung von Personalstellen an Universitäten getragen werden. Die Studienprogramme sollten ermöglichen, dass die LiS sie flexibel entsprechend ihrer mitgebrachten Qualifikationen und in Absprache mit den Fachstudienberater*innen der Universitäten mit konkreten Modulen „füllen“ können, und zwar sowohl im Rahmen der Seiteneinstiegsmaster als auch im Rahmen der 60 ECTS umfassenden Aufbaustudien im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. LiS müssen dem 1. Staatsexamen gleichgestellte Abschlüsse erwerben können bzw. anerkannt bekommen. Eine solche Fortbildung braucht Zeit und wird aufgrund der Vorkenntnisse auch Investitionen des Landes brauchen. Das ist insofern gerechtfertigt, als dass die Qualität der Bildung von der Professionalität der Fachkräfte maßgeblich abhängt und die LiS die kommenden 20-30 Jahre das Bildungsgeschehen (mit)gestalten werden. Konzeptionell müssen den LiS Abminderungsstunden für mindestens zwei Studientage im Rahmen des Gesetzes oder einer entsprechenden Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

10. Könnte sich aus den Regelungen des Gesetzentwurfs zum Seiteneinstieg ins Lehramt die Gefahr ergeben, dass sich dieses Modell zu einer attraktiven Alternative und damit Konkurrenz zur grundständigen Lehramtsausbildung entwickelt?

Das Land muss sicherstellen, dass niemand über den Seiteneinstieg sowohl eine entsprechende Kompetenzentwicklung wie in einem Lehramtsstudium als auch die dazugehörigen Prüfungen umgehen kann. Gegen den Seiteneinstieg und für die grundständige Lehramtsausbildung sprechen dann zusätzlich die Bedingungen des Erwerbs. In einem Fall werden entlastet von konkreter Praxisverantwortung im Modus der fokussierten Lehrer*innenbildung zeitlich effizient zwei Staatsexamina erworben und der Schuldienst sofort mit dem Regelgehalt und den studierten Fächern begonnen. Beim Seiteneinstieg müssen hingegen zunächst eine weitgehende Berufsausbildung mit hauptberuflicher Tätigkeit und möglichst ein Studium nachgewiesen werden, um dann darauf aufbauend in einem persönlich anstrengenden Verfahren noch berufsbegleitend weitere Qualifikationen zu erwerben. Je nach Ausgangslage kommt zudem noch ein verlängerter Vorbereitungsdienst (quantitativ wahrscheinlich nur für eine kleine Gruppe der LiS möglich) hinzu. Bei den meisten LiS werden zudem Bewährungszeiten wirksam werden, die im Ergebnis zu einer um Jahre verschobenen Anerkennung und Bezahlung als vollwertige Lehrkraft führen.

Für Bewerber*innen ohne Hochschulstudium muss aus Sicht der GEW neben einer einschlägigen Berufsausbildung auch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit vorliegen. Im Ergebnis wird der Seiteneinstieg, wie er durch die in Aussicht gestellten Regelungen des Gesetzes skizziert ist, nur für Menschen mit hinreichenden Vorerfahrungen/-qualifikationen und der Bereitschaft zur zeitlich und persönlich aufwendigen, berufsbegleitenden Nachqualifizierung attraktiv. Als einziger „Vorteil“ könnte erscheinen, schon früher, dann aber häufig völlig verschiedene Fächer ohne ausreichende Qualifikation unterrichten zu können und schon, wenn auch deutlich weniger, Geld zu verdienen. Dies aber um den Preis, die notwendigen Qualifikationen entsprechend der regulären Lehramtsausbildung in einem mehrjährigen Prozess berufsbegleitend nachzuholen. Durch einen zeitgemäßen Aufbau der Inhalte von Lehramtsstudien mit der Einführung von Teilnahme am Unterrichtsgeschehen in frühen Semestern wird der Seiteneinstieg noch unattraktiver für diese Personengruppe. Das Land trägt vor diesem Hintergrund insgesamt nicht nur für eine hochwertigen und leistbaren Seiteneinstieg im Vergleich zur grundständigen und noch zu reformierenden Regelausbildung Verantwortung, sondern auch für die klare Kommunikation der Vor- und Nachteile des Seiteneinstiegs in Richtung der Abiturient*innen.

12. Haben Sie weitere Anregungen und Hinweise in Bezug auf die Ausgestaltung der Anwerbung, der Qualifizierung und des Einsatzes von LiS, die durch das Gesetz noch nicht erfasst sind?

13. Welche Verbesserungen der Qualifizierung von LiS werden nach Ihrer Ansicht durch die Regelungen der Novelle erreicht und welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht dringend notwendig?

1. Inwieweit sollten Ihrer Ansicht nach ggf. zusätzliche Änderungen vorgenommen werden?

Wie bereits bei den vorhergehenden Fragen deutlich gemacht, braucht es ein auf die individuellen Vorqualifikationen aufbauendes und verlässliches Qualifikationsprogramm, dass vergleichbar zur regulären Ausbildung (Einhaltung von KMK-Standards) einen möglichst zeitnahen und mit dem Erwerb von einschlägigen Abschlüssen verbundenen Weg hin zu einer vollwertigen und auch finanziell anerkannten Lehrkraft möglich macht.

Konkret fehlen Festlegungen, die das Qualifikationsprogramm und dessen Bedingungen näher beschreiben, möglicherweise systematisch aber auf der Ebene von nachfolgenden Verordnungen gelagert sind. Dies wären u.a.:

1. die Möglichkeit für Studiengänge über das sogenannte "Beifachstudium" für LiS mit nur einem ableitbaren Fach hinaus,
2. eine Festlegung, dass LiS Anspruch auf Abminderungsstunden und ein qualifiziertes Mentoring haben,
3. eine Festlegung, dass LiS nur in den abgeleiteten bzw. angestrebten Fächern eingesetzt werden dürfen,
4. die enge organisatorische und inhaltliche Einbindung der Hochschulen in diesen Prozess.

Darauf aufbauend braucht es dann Werbeinitiativen des Landes in vielfältigen Bereichen in Verbindung mit z.B. einer Plattform für den Seiteneinstieg, die schnell zugänglich relevante Informationen zur Verfügung stellt, Vor- und Nachteile des Weges klar benennt und eine Bewerbung möglich macht.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes sehen wir konkret folgenden Änderungsbedarf:

§ 1 (2): An letzten Satz anfügen: „Die Qualifizierung und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg ist ebenfalls Teil der Lehrerbildung.“

§ 1 (4): Nach „Lehramtsstudiengängen“ einfügen: „sowie Angeboten für Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg“

§ 2 (1): Zu Satzbeginn nach „Die“ einfügen: „grundständige“

Begründung für § 1 (2, 4) und § 2 (1): Die vorgeschlagenen Änderungen sind Vorschläge für eine deutliche Implementierung des Seiteneinstieges neben der grundständigen Lehrer*innenbildung.

§ 2 (5): Der Satz beginnend mit „In diesem Fall muss...“ sollte umformuliert werden in:

„In diesem Fall muss vorgelagert und/oder parallel zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten studiert werden.“

Begründung: Zum einen wird mit dem Vorschlag die Forderung verbunden, dass die Hochschulen bereits bei der Vorqualifizierung vor dem Start in den Schuldienst Angebote machen können/müssen und damit bereits wichtige und für den weiteren Weg relevante Kenntnisse erworben werden. Zum anderen werden je nach Vorkenntnissen die 60 ECTS-Punkte eines sogenannten "Beifachstudiums" nicht ausreichen, um adäquat und vereinbar mit den verbindlichen KMK-Standards der Erstausbildung ein zweites Fach zu erwerben, das dann im Vorbereitungsdienst weitergeführt werden kann und zu einem vollwertigen Lehramtsabschluss mit dem 2. Staatsexamen führt. Hier muss auch die Vergleichbarkeit mit der Erstausbildung gesichert werden.

Wir unterstützen die Zielstellung für LiS, die ein Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben, ein berufsbegleitendes Beenden des Studiums festzulegen. Da diese Gruppe aber unter anderem auch 1. aus Menschen besteht, die bereits alle Prüfungsversuche im Studium erfolglos genutzt oder 2. aus anderen Gründen keinen Studienabschluss erworben haben und/oder dabei 3. ggf. über Leistungsnachweise verfügen (v.a. LehrPrüfVO 2000), die nicht leistungsgerecht in das aktuelle Lehramtsstudium übertragen werden können, plädieren wir für die Möglichkeit, alternativ zum 1. Staatsexamen einen Seiteneinstiegsmaster zu erwerben, welcher die Vorqualifikationen flexibel aufnimmt und dem 1. Staatsexamen gleichgestellt wird. Zur Qualifizierungsaufgabe / der Qualifizierungsverpflichtung muss aber zugleich auch die Ermöglichung treten, d.h. das Land muss sich selbst in die Verantwortung begeben, dass dieser Weg möglich wird. Deshalb schlagen wir vor, **hinter „auferlegt“ „und ermöglicht“ einzufügen**. Daran anschließend plädieren wir stark dafür, dass auch diese Gruppe den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren kann, da dieser Weg dann möglicherweise mit Blick auf die fortgeschrittene Lebensperspektive und familiären Verpflichtungen sowie die Bedarfe der konkreten Schulen der LiS finanziell auskömmlicher und für die Schulen aufgrund der geleisteten Unterrichtsstunden attraktiver ist.

Darüber hinaus muss die **Formulierung bzgl. der Ableitung von Unterrichtsfächern** erweitert werden um die Ableitung von **Lernbereichen (Lehramt Grundschule)** und **Fachrichtungen (Lehramt Sonderpädagogik/Lehramt Berufliche Schulen)**, um treffende sprachliche Bezüge zu den Lehrämtern in § 6 des Gesetzes herzustellen.

§ 2 (6a) neu:

Vorbemerkung: Im Text der Novelle wird die Formulierung „grundsätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen“ verwendet. Grundsätzlich lässt Ausnahmen zu. In der Vergangenheit wurden dadurch Personen ohne ein vertretbares Maß an Qualifikation beschäftigt. Aus Sicht der GEW war und ist das kein geeigneter Weg, um sowohl den besonderen Anforderungen des Lehrer*innenberufes als auch denen eines guten Unterrichtes verantwortungsvoll gerecht

zu werden. Es muss sichergestellt werden, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung mit hauptberuflicher Tätigkeit oder vergleichbaren Qualifikationen, die nachweisbar sein müssen, als Eingangsniveau vorliegen.

1. „abgeschlossene Berufsausbildung“ erweitern um "abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine insgesamt dreijährige hauptberufliche Tätigkeit verfügt"

Begründung: Aus Sicht der GEW darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Erstausbildung mit einer Gesamtstudienzeit von mindestens sechs Jahren einfach durch eine dreijährige nicht-akademische Ausbildung ohne Berufs- und Lebenserfahrung ersetzt werden kann.

2. nach „Schulleitung fest“ einen Punkt einfügen und den Rest streichen

Begründung: Wir plädieren dafür, das Verfahren, welches im vorliegenden Gesetzentwurf auch nur auszugsweise konkretisiert wird, in einer entsprechenden Verordnung umfassend konkret zu beschreiben.

§ 4 (5) Satz 2: Die Ersetzung von „maximal“ lehnen wir ab, da damit erreichte Qualitätsstandards, die Grundlage für die Berechnung von Personal sind, so aufgeweicht werden, dass zukünftig die Gruppengröße wieder nach dem vorhandenen Personal bestimmt wird. Dies ist der einzige konkret bezifferte Standard im Gesetz!

Abschnitt 3: Hier sollten entsprechend Formulierungen für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst eingefügt werden bzw. mindestens ein Verweis auf eine entsprechende Verordnung.

§ 20 Abs. 2 Nummer 4:

Buchstabe a: Wir plädieren dafür, „soll“ zu streichen, da „kann“ hinreichend deutlich macht, dass ein Bezug zwischen mitgebrachten Qualifikationen und anzustrebenden anerkannten Unterrichtsfächern besteht. Zudem sollte zwischen „denen“ und „die“ ein „ggf.“ eingefügt werden, da in § 2 Abs. 6a stellt ausdrücklich darauf abgehoben wird, dass bei den betreffenden LiS keine Fächer abgeleitet werden können.

Darüber hinaus sehen wir **weiteren Regelungsbedarf** im Rahmen der zu erstellenden Verordnungen, die sich auf weitere zentrale Fragen beziehen und bitten um entsprechende Einfügung:

- i) **zur Gewährung von Anrechnungsstunden für die an Qualifikationsmaßnahmen nach § 2 Abs. 5 bis 6a teilnehmenden LiS und deren Mentor*inn*en**

§ 21 (2) 1./2.: Wir plädieren dafür hinter „Vorbereitungsdienst“ und hinter „6a“ „unter Berücksichtigung der bisher erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen“ einzufügen.

Begründung: Bereits tätige LiS haben mehrjährige Fortbildungen (GPQ/MQR, u.a.) erfolgreich absolviert. Diese Kompetenzen müssen bei der Bemessung der Dauer und der Struktur des Vorbereitungsdienstes notwendig beachtet werden.

Hier ergibt sich die Rückfrage, wann das reformierte Lehrer*innenbildungsgesetz genau in Kraft treten soll. Unseres Erachtens muss dies schnellstmöglich passieren, um zeitnah die entsprechenden Verordnungen erarbeiten zu können. Erst dann wird das Land einen bundesweit konkurrenzfähigen, auf eine höhere schulische Qualität zielenden Seiteneinstieg umgesetzt haben. Redaktionell plädieren wir zudem dafür, „auf Antrag“ statt in 1. nach „befinden“ einzufügen.

Grundsätzlich zur Überleitung von LiS vom „alten“ in den „neuen“ Seiteneinstieg: Für alle LiS, die bereits eine MQR entsprechend der bis zum 31.12. 2021 geltenden Regelungen erfolgreich abgeschlossen haben, aber die Mindestbeschäftigungszeit noch nicht erreicht haben, entsteht

durch die vorgeschlagenen Übergangsregelungen ein massives Problem und damit für das Land ein Problem des Umgangs mit den bereits im Dienst befindlichen LiS.

Bisher haben LiS mit zwei aus dem Studienabschluss ableitbaren Fächern im Idealfall eine MQR gemacht und 5 Jahre gearbeitet, bis ihnen die Äquivalenz zum 2. Staatsexamen anerkannt wurde.

LiS mit einem aus dem Studienabschluss ableitbaren Fach absolvierten 7 Jahre Berufserfahrung und im Idealfall eine MQR. LiS mit Studienabschluss ohne Möglichkeit der Fachableitung und LiS ohne Studium haben im Idealfall eine MQR und 10 Jahre Mindestbeschäftigung zu realisieren.

Das neue Modell sieht nun von uns begrüßt vor, dass LiS mit einem oder zwei ableitbaren Fächern einen zweijährigen Vorbereitungsdienst absolvieren und danach das 2. Staatsexamen erhalten. Hochqualifizierten LiS, die aber bereits mit einem oder zwei ableitbaren Fächern eine MQR erfolgreich absolviert haben und nunmehr seit einiger Zeit den Schuleinsatz entsprechend der in der angestrebten Lehrbefähigung zukünftigen anzuerkennenden Unterrichtsfächer absolvieren, müssen 5 oder 7 Jahre Bewährung umsetzen. Die vorgeschlagenen Übergangsregelungen bringen für diese Gruppe an LiS – die „erfolgreichen Pionier*inn*en“, die wir ebenso wie das Land besonders für den Seiteneinstieg begeistern woll(t)en, keinen Vorteil, sondern sogar durch die Gleichsetzung mit LiS ohne ableitbare Fächer bzgl. der Mindestbeschäftigungszeiten eine deutliche Herabsetzung. Dies wird, da diese LiS sich in den vergangenen Jahren durch einen personell und konzeptionell, wie bereits oben ausgeführt, unzureichenden Seiteneinstieg „gekämpft“ haben, zu großen Protesten führen. Alternativ könnten diese LiS nur einen Antrag auf einen Vorbereitungsdienst stellen, der aber nach erfolgreicher MQR, die bisher offiziell zusammen mit den Bewährungszeiten als Weg zur Anerkennung als reguläre Lehrkraft in M-V kommuniziert und praktiziert wurde, noch ein weiteres, aufwendiges Ausbildungs- und Prüfungsverfahren nach sich ziehen würde. Tun sie dies nicht, verbleiben sie mehrere Jahre ebenso wie die deutlich weniger qualifizierten LiS in der Bewährungsphase. Hier muss der Gesetzgeber dringend entsprechend des neuen Konzeptes für den Seiteneinstieg eine gerechte Übergangsregelung für diese hochqualifizierte Gruppe entwerfen, die eine angemessene Anerkennung der MQR alten Typs und eine Neubewertung von ableitbaren Fächern und Mindestbeschäftigungszeiten vornimmt. Das Gleiche gilt auch für LiS alten Typs, die bisher kein Fach abgeleitet bekommen haben, eine MQR erfolgreich absolviert haben und nach dem Konzept des neuen Seiteneinstiegs nunmehr Fächer abgeleitet bekommen würden. Dadurch entsteht auch für diese LiS die nicht vermittelbare Situation, dass ihr Einsatz in der MQR und ihre Qualifizierung unter schwierigen Bedingungen nicht zu einer Verkürzung ihrer Bewährungszeit führen würde. Die Fachableitung zwingt nunmehr zu einem Vorbereitungsdienst mit ggf. Studium ohne zeitlichen oder formalen Gewinn. Auch hier braucht es eine gerechte Übergangsregelung unter Würdigung der bisherigen Leistungen.

13. Wie verläuft die bisherige Qualifizierung von LiS durch GPQ und MQR nach Ihrer Auffassung hinsichtlich des Umfangs, der Qualität und der Praxisrelevanz?

Vorweg möchten wir deutlich machen, dass wir von allen Beteiligten einen hohen Einsatz für den Seiteneinstieg wahrnehmen, insbesondere von den Lotsen und Lotsinnen der Seiteneinstiegsqualifizierung im IQ M-V. Zugleich muss aber festgestellt werden, dass die personellen, finanziellen und dann im Ergebnis inhaltlichen und konzeptionellen Bedingungen und Perspektiven von GPQ und MQR vor dem Hintergrund der KMK-Standards für die Lehrer*innenbildung und der notwendig hochwertigen Qualifikation von Lehrer*innen für guten Unterricht völlig unzureichend sind. Dies wirkt auch deshalb besonders schwerwiegend, da die LiS unbefristet eingestellt sind und werden und über Jahrzehnte die schulische Bildung verantworten (werden).

Kritische Rückmeldungen beinhalten folgende Themen:

- zu wenig und schnell ausgebuchte Seminare/Plätze -> geringe Planbarkeit/Verschiebungen für LiS bzgl. Karriere im Schulsystem/Abbruch des Seiteneinstiegs oder Weggang aus M-V

- hohe Belastung durch Qualifikationen an Wochenenden und in den Ferien -> Minderung der Qualität von Unterricht und Probleme der Vereinbarkeit
- Fortbildung nicht bedarfsgerecht, d.h. alle machen alles unabhängig von mitgebrachten Qualifikationen und Schulart -> Zeit- und Ressourcenproblem sowie begrenzte praktische Relevanz
- „durchwachsene“ Qualität der Seminare
- als Reaktion auf fehlende Kapazitäten die Anrechnung von im Prinzip allen von den LiS besuchten Fortbildungen (u.a. Sommer- und Winterakademie)
- bis heute kein Curriculum für die MQR, konträr zur Darlegung in der LehBAVO, §7 (1)
- im Schulalltag nicht zu realisierende Regelungen wie z.B. „Lehrkräfte, die das Lehramt Gymnasium anstreben, müssen wenigstens die Hälfte der 6 Stunden pro Fach und Schuljahr in der Sekundarstufe II erteilen (in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ab Klasse 10).“ (Zitat aus *Informationsblatt für Lehrkräfte im Seiteneinstieg 2020-11-19 (lehrer-in-mv.de)*). -> Diese Regelung verhindert für viele LiS, dass sie innerhalb der Bewährungsfrist die Lehrbefähigung für Gymnasien erreichen können.

Insgesamt entsteht die Rückfrage, wie mit den vorhandenen Ressourcen in einem Flächenland bei über 1000 LiS mit Qualifikationsbedarf ein auf den KMK-Standards basierendes Konzept umgesetzt werden kann, da das Konzept der bisherigen GPQ/MQR in der Praxis bislang nicht überzeugen kann.

14. Sollten auch angesichts der Änderungen des Lehrerbildungsgesetzes die GPQ und MQR in ihrer bisherigen Ausgestaltung erhalten bleiben, wenn ja für wen und welche Veränderungen wären aus Ihrer Sicht notwendig, um eine Qualifizierung für den lebenslangen Einsatz als Lehrkraft im Schuldienst sicherzustellen?

26. Wie bewerten Sie die Beibehaltung der Regelung für die Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern im Seiteneinstieg, die über keinen Hochschulabschluss verfügen oder aber über einen, aus dem sich kein direktes Unterrichtsfach ableiten lässt?

27. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Reduzierung der gestaffelten Mindestbeschäftigungszeiträume?

Die GPQ sollte zu einer generellen und vor den Unterrichtsbeginn gelagerten Eingangsphase für alle LiS in den Seiteneinstieg weiterentwickelt werden, die rechtlich, inhaltlich und bezogen auf die konkrete Schule und Schulart auf den ersten Einsatz vorbereitet. Sie muss also allgemeine und grundlegende Kenntnisse vermitteln und zugleich auch schulformbezogen orientiert sein. Daran anschließend braucht es nach wie vor eine MQR für alle LiS, die z.B. aufgrund ihrer nicht-akademischen Vorqualifikationen oder eines bereits höheren Lebensalters nicht für länger andauernde Studienprogramme in Frage kommen bzw. nicht die Voraussetzungen für einen Einstieg in einen der berufsbegleitenden Seiteneinsteigsbachelor bzw. Seiteneinstiegsmaster mitbringen. Die MQR muss sich dabei in Kooperation mit den Universitäten am Bildungsziel der Erstausbildung – den KMK-Standards - orientieren, stärker aber nach einer intensiven MQR-Phase auf die fortlaufende Fortbildung und Begleitung sowie Bewährung im Beruf fokussieren. Die Verkürzung der Bewährungszeiten parallel zu einer Erhöhung der Qualität der MQR begrüßen wir, wobei unklar ist und geklärt werden muss, wann die Bewährungsphase startet.

15. Trägt der vorliegende Gesetzentwurf mit Blick auf die GPQ, MQR, den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und das Beifach-Studium Ihrer Einschätzung nach dazu bei, die Qualifizierung von Lehrkräften im Seiteneinstieg maßgeblich zu verbessern?

Wie bereits zu Beginn im ersten Antwortkomplex erwähnt, sind die Einführung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes, die Verkürzung der Bewährungszeiten, die Inaussichtstellung von Anrechnungsstunden, die Einführung einer Qualifizierungsvereinbarung, die Aufnahme eines Studienelementes in den Vorbereitungsdienst an sich zu begrüßen. Auf Ebene des Gesetzes bleiben die Maßnahmen allerdings noch hinreichend unkonkret, so dass eine Letztbewertung zur Frage der Verbesserung nur nach Vorlage der entsprechenden Konzepte und Verordnungen und von Praxiserfahrungen vorgenommen werden kann. Im Modus der Ankündigung stellen diese Maßnahmen aber eine deutliche Verbesserung dar. In jedem Falle sollte der Gesetzentwurf jedoch um die Verpflichtung zu Studiengängen (mind. Seiteneinstiegsmaster) erweitert werden, um damit einer deutlich größeren Anzahl von LiS den Zugang zum Vorbereitungsdienst und damit einer der grundständigen Lehrer*innenbildung äquivalenten Qualifikation zu ermöglichen. Für weitere konkrete Änderungsbedarfe am Gesetzentwurf verweisen wir insbesondere auf die Antworten zu Frage 12 ff.

16. Darüber hinaus priorisiert der Gesetzentwurf die Neugestaltung der Qualifizierung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg, insbesondere durch die Einführung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes als verbindliche Qualifizierungsmaßnahme. Wie bewerten Sie die angestrebten Maßnahmen insgesamt und insbesondere im Hinblick auf die Gleichwertigkeit zum regulären Vorbereitungsdienst?

Als GEW begrüßen wir den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (VB) als prioritäre Maßnahme ausdrücklich. Dieses muss aber 1. für möglichst viele LiS zugänglich sein, d.h. es muss passende Studienmöglichkeiten (Seiteneinstiegsmaster bzw. spezifische und lückenschließende Studienangebote) geben, um sowohl vor als auch begleitend zum VB einen dem 1. Staatsexamen äquivalenten Studienabschluss zu erreichen, und 2. mit ausreichend Anrechnungsstunden einhergehen, damit Unterrichtsverpflichtung, ggf. ein paralleles Fachstudium und die Seminarveranstaltungen realisiert werden können. Der reguläre VB verläuft mit deutlich weniger Unterrichtsverpflichtung (darunter ist lediglich der eigenverantwortliche Unterricht zu subsumieren) kürzer und kann auf ein adäquates Studium aufsetzen. Die Gleichwertigkeit wird sich daran bemessen müssen, ob die inhaltlichen und prüfungsbezogenen Anforderungen entsprechend der jeweils mitgebrachten Qualifikationen vergleichbar sind und die zu erwerbenden und nachzuweisenden Kompetenzen in beiden Fällen die Vergabe des 2. Staatsexamens rechtfertigen. Diese Frage ist abschließend konzeptionell im Rahmen der zu erstellenden Verordnungen zu klären. Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen zum VB spricht sich der Gesetzesentwurf für den regulären VB für im zweiten Schritt berufsbegleitend erfolgreiche Studienabbrecher*innen aus. Hier votieren wir wie bei allen anderen LiS für die Möglichkeit eines berufsbegleitenden VB, um der individuellen Lebens- und Schulsituation angemessen Rechnung zu tragen. Es braucht zudem die Möglichkeit, dass schon im Schuldienst tätige LiS unkompliziert und unter Anrechnung ihrer mitgebrachten und im Rahmen von GPQ und MQR ggf. nachgewiesenen Kompetenzen in einen ggf. verkürzten VB wechseln können.

Gleichwertigkeit herzustellen ist für ein attraktives Programm und die Anwerbung hochqualifizierter Menschen für die Unterrichtstätigkeit in unserem Land eine *conditio sine qua non*. Die vorliegenden Maßnahmen erfüllen diese Anforderung nicht. Im Gesetzesentwurf ist ein Abschluss mit einem Zweiten Staatsexamen ausschließlich für Menschen, die ein Lehramtsstudium abgebrochen haben, eingeführt. Dies greift zu kurz und muss auf alle ausgeweitet werden, die einen DQR 7 Abschluss durch ihre Vorqualifikation mitbringen. Noch weiter würde es greifen,

wenn dies auch für Menschen mit einem DQR 6 Abschluss ermöglicht wird und in einem angemessenen Zeitrahmen erreichbar ist (ca. 3-5 Jahre, je nach genauer Vorqualifikation, mit Hilfe eines der von uns vorgeschlagenen, dem berufsbegleitenden VB vorgeschalteten Seiteneinstiegs-master).

17. Wie bewerten Sie die geplanten Voraussetzungen für die Aufnahme des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und welcher Anteil der LiS werden diese Voraussetzungen voraussichtlich erfüllen können?

Die bisher geplanten Voraussetzungen, ein oder zwei abgeleitete Unterrichtsfächer mitzubringen, um in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst einzutreten, sind ausschließlich unter Einbeziehung der formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und der entsprechend des KMK-Beschlusses festgelegten Einbeziehung der einschlägigen Berufserfahrung angemessen. Das Gesetz geht im Entwurf bereits diesen Weg durch einen umfassenderen Blick auf bereits erworbene Kompetenzen. Dies dürfte unserer Einschätzung nach, insofern auch ein Seiteneinstiegs-master angeboten wird für LiS mit BA oder FH-Abschluss, etwa für 70 bis 80 % der LiS eine deutliche Verbesserung darstellen.

18. Welche Schwierigkeiten ergeben sich aus ihrer Sicht, aus der geplanten Regelung zur Pflicht eines Beifaches als Voraussetzung zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst bei nur einem ableitbaren Fach?

19. Ist die Verpflichtung zum Studium eines Beifaches notwendig, hinreichend und angemessen, um LiS mit nur einem ableitbaren Fach für ein den KMK-Vorgaben entsprechendes zweites Fach im Rahmen ihres Einsatzes als Lehrkräfte zu qualifizieren?

Aus unserer Sicht reicht, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, die Begrenzung auf ein sog. "Beifachstudium", dass im Rahmen der Universität auch entsprechend rechtlich und konzeptionell normiert ist, nicht aus. Das Gesetz sollte von lehramtsbezogenen Studien sprechen, da auf Basis der KMK-Standards „lückenschließend“ in allen Studienbereichen (Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaft) nachqualifiziert werden muss. Beachtet werden muss dabei allerdings, entsprechend der bereits jetzt im Landeshochschulgesetz geltenden Regelungen, dass beruflich und formal vorqualifizierte Personen einen Zugang zu Hochschulstudienprogrammen erhalten, d.h. entsprechend des KMK-Beschlusses von 2002 eine Anrechnung von mitgebrachten Kompetenzen erfolgt und damit im Einzelfall nicht voll umfänglich z.B. ein sog. "Beifachstudium" erfolgen muss. Zu hinterfragen ist auch, ob mit Blick auf die geltenden Regelungen der KMK für alle Lehrämter 60 ECTS als Zugang zu einem VB im zweiten Fach ausreichen und damit tatsächlich ein anerkanntes 2. Staatsexamen erworben werden kann. Hier dürfte der Mindest-ECTS-Umfang im bundesweiten Vergleich – vorausgesetzt, es findet keine Anrechnung von mitgebrachten Kompetenzen statt – höher als 60 ECTS liegen. Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen könnte das Problem entstehen, dass sich manche LiS, gerade auch im fortgeschrittenen Alter, durch ein Studium abgeschreckt fühlen und eher als Ein-Fach-Lehrer*innen arbeiten wollen. Hier muss geprüft werden, ob eine solche Option auch realisierbar ist. Abschließend besteht die offene Frage, wie die Hochschulen und das IQ M-V zeitnah in die Lage versetzt werden, ein entsprechend hochwertiges und flexibles Studienprogramm personell und konzeptionell so umsetzen zu können, dass auch die LiS eine Vereinbarkeit von Familie, Schule und Qualifikation realisieren können.

20. Halten Sie die Pflicht für Lehramtsstudierende zur berufsbegleitenden Beendigung des Studiums und der Ablegung des Staatsexamens insbesondere vor dem Hintergrund, dass damit bereits Lehramtsstudierenden während des Studiums eine Aufnahme in den Schuldienst eröffnet wird, für zielführend? Welche Probleme sind mit dieser Möglichkeit/Pflicht verbunden?

Wir unterstützen die Zielstellung für LiS, die ein Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben, ein berufsbegleitendes Beenden des Studiums festzulegen. Da diese Gruppe aber unter anderem auch 1. aus Menschen besteht, die bereits alle Prüfungsversuche im Studium erfolglos genutzt oder 2. aus anderen Gründen keinen Studienabschluss erworben haben und/oder dabei 3. ggf. über Leistungsnachweise verfügen (v.a. LehrPrüfVO 2000), die nicht leistungsgerecht in das aktuelle Lehramtsstudium übertragen werden können, plädieren wir für die Wahlmöglichkeit zwischen dem Abschluss des 1. Staatsexamens und einem „Seiteneinstiegsmaster“, der die Vorqualifikationen flexibel aufnimmt und einen dem 1. Staatsexamen entsprechenden Abschluss vergibt. Zu der Auflage/der Verpflichtung muss aber zugleich die Ermöglichung treten, d.h. das Land muss sich selbst in die Verantwortung begeben, dass dieser Weg auch möglich wird. Deshalb schlagen wir vor, hinter „auferlegt“ „und ermöglicht“ einzufügen. Dazu brauchen die LiS Anrechnungsstunden für Studientage und entsprechende Begleitung und Unterstützung, um ein solches Programm berufsbegleitend absolvieren zu können. Daran anschließend plädieren wir stark dafür, dass auch diese Gruppe den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren kann, da dieser Weg dann möglicherweise mit Blick auf die fortgeschrittene Lebensperspektive und familiären Verpflichtungen sowie die Bedarfe der konkreten Schulen der LiS finanziell auskömmlicher und für die Schulen aufgrund der geleisteten Unterrichtsstunden attraktiver ist. Das mögliche Problem des Umstiegs aus der regulären Ausbildung könnte durch klar benannte Eingangskriterien für den Master gelöst werden. So wäre denkbar, dass eine hohe Zahl an Semestern bereits mit entsprechend nachzuweisenden Lehrveranstaltungen und Leistung studiert sein und gleichzeitig Berufserfahrung jenseits der Studienphase vorliegen muss. Für Studierende entsteht dann die Situation, dass ein Umstieg aus dem Studium zwar ein Gehalt als unqualifizierte „Lehrer*in“ ermöglicht, aber zeitlich und arbeitsbezogen der berufsbegleitende Master und der entsprechende VB wesentlich aufwendiger und finanziell verlustreicher durch den späteren Einstieg als vollwertige Lehrkraft ist. Damit stehen etwa 7 Jahre Regelausbildung gegen 10 Jahre Seiteneinstieg, ohne dass Prüfungen und Studienabschlüsse umgangen werden können.

21. Wie viele Anrechnungsstunden benötigen LiS, um neben der regulären Unterrichtsverpflichtung den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, bzw. ggf. ein zusätzliches Beifachstudium absolvieren zu können und sind diese Anrechnungen im Gesetzentwurf ausreichend und rechtssicher geregelt?

LiS benötigen mindestens 10h Abminderung, damit an zwei Tagen in der Woche Studien- und VB-Veranstaltungen vor- und nachbereitet sowie eine Teilnahme realisiert werden kann. Diese Anrechnungen sind im Gesetz nicht geregelt. Eine rechtssichere Regelung im Gesetz würden wir aber ausdrücklich begrüßen, da der notwendige und berechtigte Qualifikationsanspruch des Landes an die LiS auch einhergehen muss mit verbürgten strukturellen Möglichkeiten, dieses besonders anspruchsvolle berufsbegleitende Programm auch absolvieren zu können. Dafür erscheint ein vom Parlament beschlossenes Gesetz sicherer als eine Verordnung. Besondere Aufmerksamkeit und Abminderung brauchen LiS, die berufsbegleitend die Prüfung zum 1. Staatsexamen ablegen.

22. Sollten Ihrer Einschätzung nach auch BewerberInnen mit einem an einer Fachhochschule erworbenen Master-Abschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sich daraus mindestens ein Unterrichtsfach ableiten lässt?

Nein, da dies einen Bruch mit der KMK-Standards darstellt. Der Master der Fachhochschulen ist NICHT äquivalent zum Master einer Universität, sondern gemäß DQR gleichwertig mit dem BA einer Universität. Als Vorbedingungen muss demnach ein universitärer Seiteneinstiegsmaster absolviert oder weitere Qualifikationen/Kompetenzen im Rahmen des Prüfverfahrens zu den mitgebrachten Kompetenzen anrechenbar sein, um eine Einzelfallentscheidung zu begründen.

23. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um LiS ohne akademischen Abschluss einen Vorbereitungsdienst zu ermöglichen und welche Maßnahmen müssen dafür an den Hochschulen ergriffen werden?

Wenn ehemalige Lehramtsstudierende ohne Abschluss gemeint sind, verweisen wir auf die Antwort auf Frage 10 und 20. Für alle anderen, die keinen universitären Abschluss haben, wäre im ersten Schritt zu prüfen, ob sie aufgrund der mitgebrachten Kompetenzen eine Anerkennung von Leistungen in Bezug ein zu entwickelndes Studienprogramm mit dem Ziel eines zu entwickelnden Seiteneinstiegsbachelors/-masters erhalten können. Darauf aufbauend könnte dann ein berufsbegleitender VB stattfinden. Dafür braucht es einen Ausbau für und eine organisatorische Hinwendung der Universitäten zu dieser Aufgabe – konkret: Personal für ein zeitlich anders gelagertes und auf Menschen ohne Studienerfahrung/Abitur ausgerichtetes Studienprogramm.

24. Werden aus Ihrer Sicht die derzeitigen Schwierigkeiten der Anerkennung/Ableitung von Fachlichkeiten durch die Regeln des Gesetzentwurfes beseitigt? Welche gesetzlichen Regelungen sind aus Sicht der LiS erforderlich, die Probleme der Ableitung von Fächern aus den vorhandenen Qualifikationen und Fachlichkeiten zu beseitigen und frühzeitig eine Perspektive für die Ausbildung der LiS zu eröffnen?

25. Welche Vereinbarungen bzgl. der Qualifizierung und der Anrechnung der bisherigen Leistungen als Fächer erfolgen derzeit bei Einstellung von LiS? Inwiefern verändert der Gesetzentwurf dies? Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig und sollten im Gesetz verankert werden?

Aktuell werden die Unterrichtsfächer nur aus *wortgleichen* Studienabschlüssen nicht lehramtsbezogener Studiengänge abgeleitet. Die Wahrscheinlich einer Passung ist dabei in Zeiten interdisziplinärer Studiengänge äußerst gering – das betrifft alle Unterrichtsfächer/Förderschwerpunkte und Lehrämter, da den mehr als 30 Unterrichtsfächern in den allgemein- und berufsbildenden Schulen über 20.000 Studiengängen an den Hochschulen der Bundesrepublik gegenüberstehen. Die Unattraktivität für Interessent*innen am Seiteneinstieg und Hochschulabsolvent*innen ist gleichzeitig gravierend. Außerdem verliert das Land so den Großteil an fächer- und disziplinenübergreifenden Absolvent*innen, die über das Wissen um die Verzahnung verschiedener Wissensgebiete verfügen, was für ein Vorbereiten auf die heutige Gesellschaft kontraproduktiv ist. Kompetenzen aus formalen, non-formalen und informellen Kontexten, die sich nicht in diesem engen Ableitungskontext zeigen, werden nicht einbezogen, was der KMK und auch der rechtlichen Praxis an den Hochschulen (§ 20 (5) LHG) bei der Einstufung in Studienprogramme für Menschen mit Berufserfahrung und anderen Vorleistungen widerspricht und für die LiS ein enormes Problem bzgl. ihrer weiteren beruflichen Perspektiven eröffnet – den Seiteneinstieg damit eben gerade auch für hochqualifizierte LiS durch nicht einzuschätzende Zukunftsperspektiven und langfristigen Gehaltsverzicht besonders unattraktiv macht. Nach der Einstellung der LiS in den Schulämtern erhält das IQ M-V im Moment nachträglich eine Information, so dass dann erst

geprüft werden kann, wer welche Qualifikation/ableitbare Unterrichtsfächer hat und ggf. wann einen Platz in der verpflichtenden GPQ erhält. Die MQR ist aufgrund der nicht vorhandenen Qualifikationsbedingungen in Form von ausreichenden Abminderungsstunden zwischen LHPR und MBWK freiwillig. Es gibt keine verbindliche Festlegung und Rechtssicherheit, dass nach der GPQ der Anspruch auf und auch die Pflicht zu einer MQR besteht. Damit entsteht für die LiS eine völlig unklare und für das Bildungssystem eine qualitätsbezogen desolante Zukunftsperspektive. Zukünftig muss deshalb ein rechtssicheres und zeitlich klares Einstellungs- und Qualifizierungsverfahren etabliert werden. Das IQ M-V muss direkt an den Einstellungen beteiligt werden, die idealerweise vom Land vorgenommen werden. So könnte der Qualifizierungsbedarf professionell in Kooperation mit den Hochschulen, frühzeitig und für die LiS transparent und verbindlich festgelegt werden und damit auch eine rechtssichere und landesweit gültige Grundlage für die Eingruppierung erfolgen. Dazu muss im Gesetz eine zu Arbeitsvertragsbeginn gemeinsam mit den LiS jeweils zu entwickelnde Qualifizierungsvereinbarung in Verantwortung des IQ M-V verankert werden, die zugleich Teil des Arbeitsvertrages wird.

28. Wie bewerten Sie die Planungen der Landesregierung, LiS auch ohne Berufsabschluss, aber mit vergleichbarer Qualifikation zu zulassen?

Im bundesweiten Vergleich zeigt dies die Größe der Not in M-V bzgl. des Lehrkräftemangels. Die GEW steht für eine mindestens dreijährige Berufsausbildung und anschließende hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren als Mindeststandard für die Einstellung in den Seiteneinstieg. Dabei muss die Berufsausbildung/-erfahrung die Ableitung von Fächern ermöglichen und sich grundsätzlich eine umfängliche, bis hin zum Master und VB erstreckende Qualifizierung anschließen. Die einzig denkbare Ausnahme bilden LiS, die das Lehramtsstudium weitgehend absolviert jedoch das 1. Staatsexamen nicht erfolgreich abgelegt haben. Für diese Gruppe würde, wie an anderer Stelle dargestellt, ein verpflichtendes Studium mit dem Ziel des Abschlusses der grundständigen Qualifizierung erfolgen.

29. Werden aus Ihrer Erfahrung LiS als Sonderpädagogen an Schulen eingesetzt? Wenn ja, wie viele von ihnen haben eine einschlägige Berufsausbildung bzw. einschlägige Berufserfahrungen?

LiS werden als Sonderpädagog*innen an allen Schularten eingesetzt. Unserer Kenntnis nach sind etwa 80 insgesamt als SoPäd eingesetzt, davon etwa 75% mit einer akademischen Ausbildung. Daraus folgt, dass diese Gruppe dringend nachqualifiziert werden muss, da der Vergleich zur Erstausbildung einen eklatanten Qualitätsmangel erwartbar werden lässt. Hier bestehen erhebliche Probleme bei der Ableitung von Förderschwerpunkten, da eine dem Wesen nach ähnliche Vorqualifikation sehr selten gegeben ist und damit nur wenig Anrechnung auf den Seiteneinstieg möglich wird. Auch hier muss also der Weg zum berufsbegleitenden VB bzw. hin zu einer annähernden Qualifikation möglich werden.

30. Ist aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf sichergestellt, dass diese LiS sich als Lehrkräfte für Sonderpädagogik qualifizieren können?

Nur wenn das Land berufsbegleitende Studienprogramme entwickelt und dabei die häufig geringen Vorqualifikationen kompetenzorientiert erfasst und anrechnet, wird eine Qualifikation möglich. Bisher leistet der Gesetzentwurf dies nicht. Die Öffnung zum sogenannten „Beifachstudium“ ist wie bereits an anderer Stelle ausgeführt nicht zielführend. Da Sonderpädagogik zudem sehr speziell ist und mit wenig anderen Berufen/Studiengängen Schnittmengen aufweist, braucht es aufgrund der wenig anrechenbaren Vorqualifikationen ein wie gesagt ein umfänglicheres

Studienprogramm und eine auf Kompetenzen zielende Prüfung der mitgebrachten Qualifikationen und Berufserfahrungen.

31. In welchen Punkten müssten GPQ und MQR geändert werden, um LiS im Bereich Sonderpädagogik einschlägig für ihre zukünftigen Aufgaben zu qualifizieren und wie müssten diese Änderungen in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen der Ausbildung Eingang finden?

Die inhaltlichen Angebote müssen fachspezifisch ausgebaut bzw. überhaupt erst geschaffen und dann in größerer Anzahl regelmäßig angeboten werden. Auch hier muss dringend mit den Universitäten kooperiert werden. Dazu braucht es wie an anderer Stelle erwähnt eine Qualifizierungsvereinbarung zu Vertragsbeginn, die auch den Einsatz in der Schule regelt, um Fachlichkeit zu unterstützen.

32. Inwiefern reicht die beabsichtigte Öffnung des Lehramtes Sonderpädagogik aus, um die Qualifizierung von LiS im Bereich Sonderpädagogik sicherzustellen? Ist die Eingrenzung der Öffnung auf die Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung und Lernen aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Insofern sich die Frage auf den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Inklusion und Sonderpädagogik“ bezieht, muss festgestellt werden, dass die Öffnung weder den speziellen Qualifikationsbedarfen der LiS im Konkreten betrifft, noch der Realität sonderpädagogischer Anforderungen an Schulen. Da momentan aber keine anderen Möglichkeiten zur Qualifikation bestehen, ist dies ein anzuerkennender Versuch. In den Schulen bilden aber regelmäßig mehr als zwei Förderschwerpunkte in übergreifenden Zusammenhängen den herausfordernden Arbeitskontext. Entsprechend der kritischen wissenschaftlichen Diskussion um Inklusion und die überhaupt bestehende Möglichkeit der kriterial belastbaren Bestimmung von Förderbedarfen im Bereich Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung sowie deren negativ etikettierender Wirkung für die Schüler*innen plädieren wir für eine inklusionsbezogenes, Förderschwerpunkte übergreifendes Studienprogramm.

33. Wie ist der angekündigte erhöhte Praxisbezug im Studium für das Grundschullehramt aus ihrer Sicht ausreichend im Gesetzentwurf geregelt?

Der Praxisumfang, d.h. der ersichtliche Anteil der Praktika am Studium, hat sich nicht verändert. Als GEW plädieren wir ohnehin im ersten Schritt für eine höhere Qualität der Begleitung der vorhandenen Praxisbestandteile durch Universität und Schule und erst im zweiten Schritt für einen insgesamt abzuwägenden Ausbau der Praxisbestandteile im Studium. Das Studium verfolgt ein anderes Ziel als umfängliche Praxiskontakte; es geht vielmehr um eine wissenschaftsbasierte Lehrer*inn*enbildung mit einem spezifischen Theorie-Praxis-Verhältnis.

34. Ist die künftige Verkürzung des Referendariates für das Grundschullehramt auf 12 Monate im Gesetzentwurf aus ihrer Sicht rechtssicher geregelt?

Eine Verkürzung findet sich im Entwurf nicht. Als GEW lehnen wir eine solche Verkürzung ab, da das referendariat sonst seinem Auftrag im Rahmen der zweiphasigen Lehrer*inn*enbildung nicht ausreichend nachkommen könnte. Aktuell werden die 18 Monate von vielen Referendar*inn*en als besonders belastete Phase wahrgenommen, bei der vor allem Druck und Anpassung statt Entwicklung und Qualifizierung im Vordergrund stehen. Die Verkürzung würde diese Umstände weiter verschlechtern.

35. Welche Voraussetzungen müssten an den Universitäten geschaffen werden, um die geplanten Änderungen des Lehramtsstudiums umzusetzen?

Aus unserer Sicht muss eine personelle und konzeptionelle Weiterentwicklung des Lehramtsstudiums geben.

36. Welche organisatorischen Maßnahmen müssen an den Universitäten ergriffen werden, um den Besonderheiten der Seiteneinsteiger-Qualifizierung (berufsbegleitendes Beifachstudium) in Bezug auf den Studienablauf Rechnung zu tragen?

Zusammenfassend zu den bereits an anderer Stelle gegebenen Rückmeldungen:

- Übernahme der Aufgabe, mitgebrachte formale, non-formale und informelle Kompetenzen und Berufserfahrungen der LiS im Bezug zur Regelausbildung zu bewerten und
- Planung eines darauf aufbauenden separaten Studien- und Prüfungsprogramms, das flexibel mitgebrachte Kompetenzen einbezieht und berufsbegleitend studierbar ist (und über die Beifachperspektive) hinausgeht.

37. Welche Auswirkungen hat die Neuformulierung zur Unterstützung der Hochschulen bei der Qualifizierung der LiS „im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“ auf die Beteiligung der Hochschulen am Prozess? Ist die Formulierung aus Ihrer Sicht eine Öffnung, die die Hochschulen von der Unterstützung befreit und welche sächlichen und personellen Voraussetzungen sind bei den Hochschulen voraussichtlich erforderlich um den Qualifikationsprozess wirksam zu unterstützen?

Diese Formulierung macht die dringend notwendige Qualitätsentwicklung des Seiteneinstiegs und damit überhaupt die Gewinnung von möglichst qualifizierten LiS von den bisherigen Ressourcen der Hochschulen abhängig, die neben möglichen inneren Strukturreformen vor allem ein personelles Ausstattungsproblem haben. Das führt seit Langem im Ergebnis zu den bekannten Problemen für Lehramtsstudierende in Fachstudienveranstaltungen. Mit dieser Formulierung wird dieses Problem perspektivisch nun auch den LiS zum Verhängnis.

Zu den sächlichen und personellen Voraussetzungen müssten nach dem neuen Verfahren die Qualifizierungsbedarfe der tätigen LiS und die der zukünftigen prognostisch bestimmt werden. Das liegt bisher nicht vor und insofern kann diese Frage nicht belastbar beantwortet werden. Klar ist aber: Die Hochschulen brauchen für die Aufgabe mehr Personal, insofern nicht grundständige Angebote entsprechend zeitlich orientiert und kapazitär zugänglich werden.

38. Finden sich aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelungen in den aktuellen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen wieder?

Die Neuregelungen für das Grundschullehramt bilden sich ebenso wenig in den Zielvereinbarungen ab wie die Bedarfe für einen hochwertigen, universitär mitverantworteten Seiteneinstieg für mehr als 2000 LiS. Hier wird über zusätzliche Zielvereinbarungen nachzusteuern sein.

Zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

1. Bietet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eine ausreichende Absicherung gegen das Vortäuschen nicht vorhandener Qualifikationen und Berufsabschlüsse, wenn Unterlagen nunmehr gemäß § 5 Absatz 2 nicht mehr in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien, sondern in Form einfacher Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln sind?

2. Inwiefern ist die korrekte Bewertung ausländischer Qualifikationen und Berufsabschlüsse gesichert, wenn gemäß der Neufassung des § 12 Absatz 2 notwendige Übersetzungen von

Unterlagen nicht mehr von öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden müssen?

3. Können die unterschiedlichen Niveaus deutscher und vergleichbarer ausländischer Qualifikationen und Berufsabschlüsse durch die Neuregelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ausreichend berücksichtigt werden?

- keine Stellungnahme

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Walm

GEW-Landesvorsitzender

Heiko Marski, Stefan Tockner, Kathrin Ullmann

Sprecher*innenteam der GEW-Landesfachgruppe Lehrer*innen im Seiteneinstieg

Anlagen

1. GEW-Personalentwicklungskonzept „Gute Schule“
2. GEW-Rahmenkonzept „Guter Seiteneinstieg“

Es ist Zeit!

-

Jetzt gute Arbeit gemeinsam durchsetzen und damit gute Schule ermöglichen!

Forderungen der GEW für einen attraktiven Arbeitsplatz Schule und eine hochwertige Lehrer*innenbildung in M-V

I. Forderungen für alle schon bzw. bald in Schule Tätigen, mit verschiedenen Bedarfen für das gemeinsame Arbeiten

0. bundesweit

Das Bildungsministerium wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass es eine abgestimmte Lehrer*innenbedarf- und ausbildungsplanung zwischen allen Bundesländern erstellt und fortgeschrieben wird.

I. für angehende und tätige Lehrer*innen

1. Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie Erhöhung der Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (max. 8 SWS) in allen Bereichen des Lehramtsstudiums für ein planbares und schulbezogenes Studium
2. Entwicklung eines Beratungs- und Begleitungssystems für Studierende
3. zeitnahe Aufstockung der Kapazitäten für Studienplätze an beiden Universitäten
4. Erweiterung des Fächerkataloges um Bedarfsfächer an der Universität Greifswald
5. Reform des Studien- und Prüfungssystem mit dem Ziel, möglichst viele Studierende mit einer hochwertigen schulbezogenen und praxisnahen universitären Ausbildung zum Studien-erfolg zu bringen
6. Reform Lehramtsstudium: Einführung eines gemeinsamen, schulstufenbezogenen Lehramtes für „Regionale Schulen, Gesamtschulen und Gymnasien“, Einführung eines inklusionspädagogischen Hauptfaches unter Einbeziehung der Sonderpädagogik in allen Regellehrämtern, Erhöhung der Anteile der Fachdidaktik/Bildungswissenschaften/Praxisphasen
7. Aufbau je einer Lehramtsfakultät bzw. einer Professional School of Education mit Ressourcenverantwortung und Steuerungsrechten in der Lehrer*innenbildung an den Universitäten HRO und HGW
8. formale und zeitliche Passung zwischen Studium (z.B. Zeugnisübergabe und -einreichung) und Referendariat erhöhen sowie ein Teilzeitreferendariat für Alle ermöglichen
9. kurzfristig: rechtssichere Übernahme „aller“ Lehramtsabsolvent*innen mit Studienabschluss ins Referendariat, ggf. unabhängig vom studierten Lehramt und Fach -> Nachqualifizierung im Rahmen der Referendariates (-> Doppelqualifikation) sowie Erhöhung der Bezüge für Referendar*innen
10. mittelfristig: Übergang ins Referendariat/Schulsystem durch Einstellung „aller“ Studienabsolvent*innen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in die Entgeltgruppe 13 Stufe 1 in Kombination mit einem „flexiblen Berufseinstieg“, d.h. mit der freien Wahl des Prüfungszeitpunktes für die 2. Staatsexamensprüfung nach Ableistung der entsprechenden

Ausbildungsveranstaltungen, gestuft ansteigender Unterrichtsverpflichtung und Verrechnung der Zeit bis zur 2. Staatsprüfung der mit Wartezeit für die Verbeamtung; außerdem Begleitveranstaltungen zur bedarfsgerechten Qualifizierung sowie ausreichend Mentoring durch Mentor*innen mit Anrechnungsstunden

11. Erhöhung der Ausbildungsplätze für das Referendariat
12. Überprüfung/Reform Referendariat: u.a. Prüfungsanforderungen/-terminierung, Struktur, Organisation, Rollen- und Aufgabenverteilung der Ausbilder*innen, Übergang Schuldienst
13. keine Anrechnung von Referendar*innen auf Stundenbudget der Schule (-> Verdrängung von Kolleg*innen), um Begleitung durch Mentor*innen zu gewährleisten
14. landesweite „Übernahmegarantie“ für alle Referendar*innen
15. Verbesserung des Einstellungsverfahrens, für schnelle und gut mitbestimmte Einstellungen
16. klare Aufgabenbeschreibung für Lehrer*innen
17. Senkung der Pflichtstunden
18. A13/E13 für alle Lehrer*innen als Regeleingruppierung
19. Bereitstellung von mehr funktionslosen Beförderungsstellen in allen Schularten
20. Individuelle Absenkung des Unterrichtseinsatzes für berufserfahrene Lehrer*innen bei gleichzeitiger Übernahme von Aufgaben u.a. im Bereich der Ausbildung (Praktikant*innen/Referendar*innen/ Seiteneinsteiger*innen) oder zur Unterstützung der Schulleitung
21. Altersanrechnungsstunden: Wirksamkeit der Anrechnung bereits im Schuljahr des Geburtstages sowie Einführung eines neuen Systems (ab 50 eine Stunde, ab 57 zwei Stunden, ab 60 drei Stunden, ab 63 sechs Stunden) (Begründung: heute mehrheitliches Ausscheiden bis 63)
22. Ausgleichszahlung für Teilzeit im Rahmen des Lehrpersonalbegriffes ggf. in Form einer „Sonderrente“ in Abhängigkeit von Dauer und Umfang der Teilzeit durch das Land
23. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Einführung von Anrechnungsstunden für Lehrer*innen je zu betreuendem Kind und im Betreuungs- und Pflegefall von Angehörigen sowie Anspruch auf zeitliche Lage der Beschäftigung in der Arbeitswoche
24. Einführung einer weiteren Anrechnungsstunde für Kolleg*innen mit einer Schwerbehinderung bzw. gleichgestellten Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 30
25. Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben (z.B. Schul- und Unterrichtsentwicklung) und für bedarfsorientierte Weiterbildungen (z.B. Nachstudium eines zusätzlichen Faches) einführen
26. Einführung einer vollen Anrechnungsstunde für die Klassenleitung in allen Schularten
27. Lebensarbeitszeitkonto einführen mit der Möglichkeit, die vorhandenen Stunden flexibel für eine temporäre Senkung für Familienzeiten, ein Sabbatical oder einen vorzeitigen oder belastungsgeminderten Berufsausstieg zu verwenden
28. Mehrarbeit mit Mehrwert: jede Unterrichtsstunde oberhalb des jeweiligen Pflichtstundenmaßes einer Vollzeitstelle wird von Stunde zu Stunde ansteigend höher als die letzte reguläre Stunde bezahlt und kann
 - a. möglichst zeitnah ausgezahlt werden oder
 - b. auf ein persönliches Arbeitszeitkonto gebucht und dort je Überstunde um einen Zusatzfaktor/Bonus des Arbeitgebers erweitert werden

29. Ermöglichung „echter Teilzeit“, d.h. kein Einsatz zur Vertretung sowie Lagerung der Arbeitsaufgaben auf möglichst wenig Tage
30. wirksames Arbeits- und Gesundheitsmanagement entwickeln
31. Fortbildung: generell auch wieder in der Unterrichtszeit, ESF-Fortbildungen für Inklusion inhaltlich und organisatorisch weiterentwickeln, damit es für Schulen Effekte hat und machbar wird
32. Reduzierung nicht pädagogisch relevanter Aufgaben (u.a. Sitzungen, Verwaltungstätigkeiten, Dokumentationspflichten, Antragsstellungen)
33. Unterstützung bei pädagogischen Herausforderungen durch Bereitstellung von zusätzlichem pädagogischem Personal bzw. Zuweisung von Stunden
34. Bleibezulage für Kolleg*innen jenseits des 63. Lebensjahres
35. Höhergruppierung für DDR-Lehrkräfte ohne 8 jährige Bewährung
36. Ausgleichsmaßnahmen zur Verbeamtung, u.a. frühzeitige Eingruppierung in höhere Erfahrungsstufen
37. unbefristete Beschäftigung von Tarifbeschäftigten
38. mehr Mentor*innenstunden für Referendar*innen und Seiteneinsteiger*innen
39. Weiterentwicklung und Ausbau des IQ M-V, um zukünftig den Seiteneinstieg, das Referendariat sowie die Fort- und Weiterbildung in Kooperation mit den Hochschulen qualitativ und quantitativ zu verbessern
40. Schulleitungen/mittlere Leitung: Erhöhung der Entgelte im Vergleich zu Regelschullehrer*innen ohne zusätzliche Aufgaben (mind. A14/E14), Entlastung von administrativen Aufgaben, mehr Zeit für Leitung
41. für Ein-Fach-Lehrer*innen Nachstudium sicherstellen/ermöglichen

II. speziell für Lehrer*innen im Seiteneinstieg

42. Anrechnungsstunden für GPQ/MQR einführen/erhöhen -> 20+7-Modell (7 Ermäßigungsstunden für eine berufsbegleitende Qualifizierung sowie Unterstützung der Vereinbarkeit)
43. Qualität und Organisation der Fortbildung schulartübergreifend und vorbildungsabhängig individualisieren und verbessern
44. berufsbegleitendes Referendariat mit Abschluss 2. Staatsexamen/Lehramt und entsprechender Eingruppierung dauerhaft einführen
45. individuellen Qualifizierungsvereinbarung abschließen
46. zeitlich wie inhaltlich transparente und attraktive Eingruppierung für Lehrer*innen im Seiteneinstieg gestalten
47. Ableitung von Unterrichtsfächern aus mitgebrachten Qualifikationen zu Beginn der Ausbildung klar so regeln, dass die studierten bzw. in der Ausbildung erworbenen Inhalte und Kompetenzen maßgeblich sind
48. Fachhochschulstudium anerkennen

- 49. akademisches Nachstudium von Fächern und Teilnahme an MQR für alle ermöglichen
- 50. kein willkürlicher Einsatz in Fremdfächern, die zu einer Verlängerung der Anrechnungszeiten führen
- 51. ESF-Weiterbildungen müssen angemessen im Weiterbildungskatalog (MQR) angerechnet werden und dürfen nicht zu einer Verlängerung der Anrechnungsdauer führen

III. speziell für PmsA

- 52. Anrechnungsstunden für Alter und Behinderung analog zu den Regelungen für Lehrer*innen einführen
- 53. angemessene Vor- und Nachbereitungszeit einführen
- 54. Zeiterfassung und Überstundenabbau klären (Überstunden u.a. durch Vertretung von Lehrer*innen, Wanderfahrten, Wochenendarbeiten, Bereitschaftszeiten)
- 55. Mentor*innentätigkeit im Rahmen der Erzieher*innenausbildung sowie der Betreuung von Bundesfreiwilligendienstteilnehmenden anerkennen und honorieren
- 56. Erhöhung der Vertragsstunden auf 40h
- 57. . Prüfung, inwieweit die Ausbildung stärker auf die Begleitung von Unterricht ausgerichtet werden kann

IV. Schulbezogene Maßnahmen

- 58. Personalbedarf auskömmlich planen (103/104 % unter Einbeziehung von Fortbildung, Krankheit, u.a.)
- 59. Wiedereinführung eines Klassenteilers und Senkung der Anzahl der Schüler*innen pro Klasse
- 60. systemische, inklusionstaugliche und transparente Zuweisung von Stunden an Schulen
- 61. Sicherung von Förderstunden neben Stunden nach Stundentafel
- 62. auskömmlicher schulbezogener Pool an Vertretungs-, Leitungs- und Anrechnungsstunden
- 63. Team-Coaching und Supervision für alle Schulen als Unterstützung von Schul- und Unterrichtsentwicklung
- 64. Schulsozialarbeit als Grundausrüstung an allen berufs- und allgemeinbildenden Schulen sowie mit einer zusätzlichen Zuweisung an besonders herausfordernden Schulen
- 65. multiprofessionelle Teamarbeit einführen und durch Zeit für Kooperation ermöglichen
- 66. Anrechnungsstunden zur Bewältigung des „flexiblen Personaleinsatzes“ (Begleitung und Management von Seiteneinsteiger*innen, Referendar*innen, Vertretungslehrkräften, Praktikant*innen, u.a.) an Schulen mit beständiger Personalfluktuations bereitstellen
- 67. Einstellung von Verwaltungskräften, die nichtpädagogische Arbeiten wie z.B. die Systembetreuung von EDV-Geräten, übernehmen

- 68. datenschutztaugliche und gesundheitsförderliche Arbeitsplätze/-materialien in Schulen schaffen
- 69. Schulgebäude nach energetischen, inklusiven und pädagogischen Gesichtspunkten um- und neu bauen

V. Mitbestimmung stärken und Personalentwicklung realisieren

- 70. Einführung einer Anrechnungsstunde für Gleichstellungsbeauftragte in den Schulen
- 71. vollständige Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten in den Schulämtern
- 72. Erhöhung der Ermäßigungsstunden für Bezirkspersonalräte
- 73. bei den ÖPRs: mindestens je eine Anrechnungsstunde pro Mitglied
- 74. Erhöhung des Personals in der Bildungsverwaltung (MBWK sowie Sachbearbeitung in Schulämtern)